

Materie und Anmerkungen  
des in die Kirchspiele gesandten

# Circulaire - Schreibens

Sr. Durchlauchten

des Herzoges Ernst Johann

d. d. Mitau, den 28. Julii, 1766.

## M a t e r i e.

— — Niemand kan es unbekannt seyn, wie nothwendig die Haltung der Landtage, zu Aufrechthaltung der Geseze, zur allgemeinen Wohlfahrt und Ruhe, und zu Befestigung des Bandes zwischen Haupt und Glieder, erforderlich sey, um so vielmehr aber gehet Uns sehr schmerzlich nahe, daß Wir aus eben diesen Gründen, auf welchen die Nothwendigkeit der Landtage beruhet, und weil die Absichten, warum sie durch die Geseze solidiret sind, durchaus nicht erreicht werden können, den dieses Jahr einfalligen Landtag auszuschreiben, Uns außer Stande gesetzet sehen,

## A n m e r k u n g e n.

Von der Nothwendigkeit der Haltung der Landtage, ist allerdings jedermann überzeugt, so lange nach der Form Reg §. m. 29. (Conventus publici) und nach dem Commissorial. Abschiede von 1642. §. 47. selbige alle zwey Jahre anzusehen sind; der darauf folgende §. der Regiments Form zeiget es gar zu deutlich, daß dem Lande eine offensbare Beschwerde dadurch zwachse, wenn Sr. Durchl. der Herzog, wie jetzt geschehen, selbigen anzusehen weigerte, als welches bey allen den im Circular-Schreiben so wohl lautenden Qualificationen, von Aufrechthaltung der Landes Geseze, der allgemeinen Wohlfahrt und Ruhe, die Befestigung des Bandes zwischen Haupt und Gliedern, so die Absichten wären, warum die Geseze die Landtage solidiret hätten, Sr. Durchl. den Herzog nur zur willkürlichen Regierung führet, wenn er der Ihm obliegenden Pflicht den Landtag anzusehen, sich eigenmächtig entziehet, und das Land dadurch außer dem Stande zu sezen im Sinne führet, die obseyenden Beschwerden Ihm zur Abstellung vorzulegen, und in dem Verweigerungs-Falle der Abmachung derselben, darüber die Klagen bey der Oberherrschaft zu führen.

Es ist notorisch, in welchen Weiterungen Wir mit denjenigen gerathen sind, welche unter den Namen E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, Unsere Fürstl. Würde, Hoheit und Regalien, aufs äußerste beleidiget, und durch ihr Gesetzwidriges Benehmen, in dem bis zum 5. Martii des verwichenen 1765. Jahres limitirt gewesenen Landtage Uns genithiget, den Recours zu dem gerechten Throne Thro Majest. des Königes zu nehmen.

Anmerkung: In dieser Stelle des Circular-Schreibens bemühet sich Sr. Durchl. der Herzog, das Publicum glaubend zu machen, Er hätte es nicht mit E.W.R.u.Ldtschaft zu thun, um desto weniger hätte Er aber auch Ursache, der Landschaft wider geschriebene und von Ihm beschworene Geseze, den Landtag zu entziehen. Es involviret also die Stelle einen wahren Widerspruch, den man wider allen sensum communem, als keinen Widerspruch durchgehen zu lassen, wünschet. Die voriges Jahr bey den Herbsterichten von dem Hrn. Landes Delegirten ausgetheilte Declaration, mittelt welcher des Herzogs Durchl. öffentlich vor Gerichte sicher gestellet worden, daß man Dessen Fürstl. Würde keinesweges bezweifelte, hätte hier wol behindern sollen, vorzugeben, daß man dessen Fürstl. Würde und Hoheit beleidigte; es scheinet aber fast, ein solches Vergehen gewünschet zu werden, um bey der im Reichstage schwebenden Hauptfachen Ungerechtigkeit, von Seiten des Herzoges sich durch Nebensachen ein gutes Spiel zu machen: Ferner enthalten die Regiments-Form, und das Investitur Diploma, die Fürstl. Regalien in sich, wider welche nichts mit Bestand angezeigt werden mag, noch auch namentlich angezeigt worden, wel-

he von selbigen verleget; der von des Herzogs Durchl. committirten Spoliis und Dejectionen wegen, des Herzog Durchl. vor dem Thron des Königes auszuladen, läuft keineswegs wider Dessen Regalien; Die Verfassung des Landes und die Form. Reg. (si lis inter Principem & Nobilem &c.) rechtfertiget diese Schritte des Landes. Warum greifen aber des Herzogs Durchl. dadurch in die Rechte und das gleichfalls in der Form. Reg. bestellte Regale des Volks, daß der dieses Jahr den Gesetzen nach einfällige Landtag, dem Lande von des Herzogs Durchl. versaget worden?

Gleichergestalt ist es bekannt, daß Thro Königl. Majest. die gerichtliche Ausmachung dieser Sachen, bis zu den künftigen Gerichten, in der Hoffnung einer gütlichen Composition, auszusehen geruhet.

Wenn Wir die geringste Retour derjenigen hätten absehen können, wider welchen Wir die schweren Klagen zu führen gemüfiget worden, so würden Wir keinen Anstand genommen haben, durch Ausschreibung eines allgemeinen Landtages, auch mit Ihnen über dergleichen Punkte zusammen zu treten, darüber eine Composition zulässig versucht werden können.

Anmerkung: E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft hat nach Anweisung der Form. Regim. §. m. 44. (Gravamina) des Commiss. Abschiedes §. 48. des Actus Compositionis, von 1717. §. 3. des Privilegii Nobilitatis Art. 18. der Form. Regim. §. 15. (Nbm̄ omnium) und der Commiss. Decision ad Gravamen Ildum an den von des Herzogs Durchl. veranlaßten so grossen Beschwerden, die zugleich die Haltung und Nichthaltung der allgemeinen Landes Gesetze betreffen nothwendig Theil nehmen müssen, da denn des Herzogs Durchl. sowol in Ansehung seiner Gesetzmäßigen Pflicht, als auch Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten wohlmeynenden Absichten nachzukommen, um desto weniger, der Ansitzung des Landtages sich entziehen sollen.

Anmerkung: Es ist schon oben gezeigt, wie zur unverbrüchlichen Festhaltung der Landes Gesetze es E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft daran liegt, daß die von des Herzogs Durchl. committirten Spolia und anderweitigen Gravamina, keine Statt haben können, woraus denn abermal die Nothwendigkeit des Landtages folget; und wie kan die Retour der Spoliirten vermuthet werden? indem nicht des Herzogs Durchl. von selbigen, sondern selbige von des Herzogs Durchl. die Spolia erlitten, zumal durch so thane privat Vergleiche, nach dem Commiss. Abschide von 1642. §. 45. ohnmöglich dem Lande und den Instigatoribus, die Action wider des Herzogs Durchl. ratione publici, unaufgehoben geblieben wäre, auch über dem die Spoliirten, wegen solcher Trennung von der Landschaft und Entsaugung auf die, durch die von des Herzogs Durchl. committirten Spolia, gekränkten Landes Gesetze, von E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft selbst, und zwar mit allem Rechte, noch darüber angesehen werden könnten.

Derselben zeitheriges Benehmen aber, hat Uns keine Hoffnung machen können, daß sie das wider-

Anmerkung: Die Landesväterliche Absichten zur Herstellung der allgemeinen Ruhe und Zufriedenheit

widergesetzliche Redressiren, und davon abgehen, und Wir solcher Gestalt Unsere Landesväterliche Absichten, zu Herstellung der allgemeinen Ruhe und Zufriedenheit, erreichen möchten.

heit, reimen sich mit nichts damit, daß man Gravamina mit Gravaminibus, und Bedrägnisse mit Bedrägnissen häuft, wie es jezo mit Weglassung des Landtages, der doch in denen Gesetzen gegründet, und Pupilla libertatis ist, von des Herzogs Durchl. geschehen.

Würden Wir hingegen den Landtag mit Ausschließung Derselben ausgeschrieben haben, wie Wir auch, wenn Unserer Fürstl. Würde, und dem bey den Königl. Relationsgerichten pendenten Prozeß, nicht benachtheiligt werden sollen, hätten ausschreiben lassen müssen, so würden selbige sich wieder darüber beschweret haben, daß sie von den Berathschlagungen, vor die Wohlfahrt des Barterlandes ausgeschlossen würden.

Anmerkung: Der Concipient des Herzogl. Circulair-Schreibens begegnet in dieser angeführten Stelle, einer politischen Objection, die aber, da sie eine offensbare politische Ungereimtheit involviret, die einem jeden in die Augen fällt, vielmehr unangeführet, und wegbleiben sollen. Denn was ist es anders gesagt? Als wenn sie über die Ausschließung vom Landtage sich nur nicht beschwereten, so wäre es anders noch wol möglich, aus einer ganzen Landschaft, zwo ganze Landschaften, und das individuum politicum in zwey oder gar mehrere individua politica zu zerstückt, obgleich schon alle Landes Grundgesetze nur von einer ganzen Landschaft sprechen, auch solchergestalt nur eine einige in Curland und Semigallen statuiren, wie solches die Provisio Ducalis von 1561. die Formul. Regim. da sie von Landtagen handelt, der Commissor. Abschied von 1642. §. 47. und selbst die Fürstl. Institut Diplomata es klarlich darthun.

Und daß Wir den Punct, ob sie die Wohlgeb. Ritter- und Landschaft vorstellten oder nicht, hier decidirten, da er doch vor dem Thron Ihro Königl. Maj. pendent wäre.

Anmerkung: Bey dem diesjährigen ordinären Landtage, der nach den Gesetzen hätte ausgeschrieben werden sollen, hätte entweder die Mehrheit des Landes über das zeitherige Benehmen des Herzoges Durchl. das Misvergnügen bezeigt, oder die wenigerre Zahl. Kein drittes ist hier möglich. Auf dem ersten Falle, wäre es, da nach dem Commissor. Abschiede von 1642. §. 47. die Mehrheit der Stimme die Landschaft ausmacht, eine misvergnügte, auf den andern aber eine zufriedene Landschaft; und auf beyde Fälle, hätte man also durch Ausschreibung des Landtages, es den Allerhöchsten Relations-Gerichten darthun können, ob man es mit der Landschaft zu thun habe oder nicht; dieser letzteren, wenn man sie nur zum voraus als zufrieden absehen könnten, hätte man aber, nach dem klaren Inhalte des Circulair-Schreibens, ganz gerne den Landtag nachgegeben. erstere aber, die natürlicherweise unvermeidlich war, hat man durch ein neu ersonnennes principium, nicht zur Existenz kommen lassen wollen, um dem bis anhero behaupteten den Schein zu geben, des Herzogs Durchl. hätte es nicht mit der Landschaft zu thun, welches Hülffsmittel aber sich zu retten schädlicher ist,

als der ~~Reich~~ selbst. Niemalen haben die Durchl. Herzoge vorigen hohen Hauses, Kettlerischen Stamnes, so ofte sie wegen Abweichung von Gesetzen, in Weiterungen bis zum Throne des Königes mit der Landschaft gediehen, es sich in den Sinn kommen lassen, bey Führung der Sachen, die Existenz der Landschaft in Zweifel zu ziehen; dieses bezeigten die Historie und die Acten der geführten Rechts-Gänge wider die Herzogl. Brüder Friedrich und Wilhelm, das wider Herzog Friedrich 1616. gefallte Decret de felonie, und das wider Herzog Wilhelm codem anno, wegen verübten Spolien gefallene Urtheil, de privatione feudi, nicht minder die Haltung der Landtage und Conferenzen wider Herzoge Ferdinand, bis zur Entscheidung der Streitigkeiten vor der aus dem Reichstage nach Curland bestellten Commission von 1717. Hier aber bey des gegenwärtigen Herzogs Durchl. ist zum Bedruck des Landes und der Freyheiten des Adels, die nach den Pactis primævis zu erweitern, nicht aber zu schmälern sind, das neue Principium ersonnen, die Landtage und Zusammenkünfte der Landschaft, die bloß auf die Aufrechthaltung der Gesetze, Rechte und Freyheiten, sammt und sonders abzwecken, dermassen in Zweifel zu ziehen, daß es allererst vor den Relations-Gerichten auszumachen sey, ob es eine wahre Landschaft, die um die Rettung ihrer Rechte und Freyheiten strebt ist, sey oder nicht. Diesen neuen Grundsatz aber einmal etabliret, welches der Allerhöchsten Oberherrschaft Gerechtigkeit doch nimmermehr zugehen kann, würde in der Folge kein Herzog, der auf Kosten der Rechte des Landes, die seinigen erweitern wolte, die milde Gesinnung sich einkommen lassen, zur Behauptung der adelichen Rechte und Freyheiten, die dafür streitende Landschaft für eine Landschaft zu erkennen.

Unter diesen Umständen wird ein jedweder leicht einsehen, daß dieses Hülffmittel keinesweges in einem drittjährigen ordinären Landtage zu suchen sey, daß vielmehr derselbe, er möchte auf eine Art ausgeschrieben werden, wie er wollte, anstatt der Wohlfahrt des Vaterlandes zuträglich zu seyn, Veranlassungen zu mehreren Verwirrungen abgeben dürste,

Anmerkung: Es sehet des Herzogs Durchl. die Wohlfahrt des Landes darin fest, daß das Land bey den allgemeinen Bedrückungen des Landes dennoch bey Landtagen auf Seiner Seite tritt, ob nun gleich diese Absicht bey dem auszuschreiben gewesenen Landtagen von des Herzogs Durchl. nicht erreicht worden wäre, so wären doch die Mittel, die das Land auch aus diesem Landtage, zur Rettung der gekränkten Landes Gesetze, vorgekehret hätte, für keine Verwirrungen anzugeben. Die Landtage sind in favorem des Volks bestellt, und gebühret es dahero des Herzogs Durchl. nicht, selbige dem Lande zu entziehen.

entziehen, auch solchergestalt, die darüber sprechenden Gesetze Seiner Erklärung zu unterziehen, ob der von den Gesetzen bestimmte Landtag zuträglich sey oder nicht; für dieses mal haben des Herzogs Durchl. die ausmache Präsumption wider Sich, daß es blos dessen Interesse erfordert habe, keinen Landtag auszuschreiben.

— — so hoffen Wir, daß Niemand von Unserer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, der Gedanke beygehn kann, als ob Wir dadurch der Verordnung der Regiments-Form von Haltung der Landtage, einigen Einbruch zu machen gemeinet gewesen.

Wir haben von Unserer Bereitwilligkeit, Uns nach den Gesetzen zu benehmen, und nach solchen in den Landtagen, mit Unserer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, über alles zur Wohlfahrt des Vaterlandes erforderliche, Uns einzuverstehen, fünfmalige Beispiele in den zweyten Jahren, seit Unserer Zurückkunft in Unsere Herzogthümer gegeben ic.

Anmerkung: Bey den gegenwärtigen Umständen ist gewiß E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft überzeugt, daß blos des Herzogs Durchl. Interesse es erfordert, der Regiments-Form Einbruch zu machen, und keinen Landtag auszuschreiben; und es ist pläglich, vom Publico noch dazu anzuverlangen, daß es wider eigene Überzeugung und gesunde Vernunft, das Gegenthil davon, precario für wahr annehme.

Anmerkung: Die fünfmaligen Beispiele seit der Zurückkunft des Herzogs Durchl. in die Herzogthümer, sich nach den Gesetzen zu benehmen, bestehen hauptsächlich darin, daß des Herzogs Durchlauchten gleich zu Anfang, der Landschaft in der Conferenz auf das heiligste angelobet, die Danziger Convention, die ohne Zuziehung der Landschaft errichtet worden, von keiner Gültigkeit seyn zu lassen, das 1737. mit dem Lande eingegangene Pactum unverbrüchlich zu halten, und denn auch die Commissor. Decisions von 1717. in ununterbrochener Observanz zu erhalten. Diesem allen zuwider sind die Verdienste des Adels bey der Besitznahmeung des Herzogs Durchl. von den Herzogthümern, in der Folge von des Herzogs Durchl. so gering schätzic geachtet, daß von diesem allen nichts in die Erfüllung gegangen, sitemalen des Herzogs Durchl. durch Seinen Bevollmächtigten den Geheimen Rath von Medem, es dahin bewurken lassen, daß die Danziger Convention der Fürstl. Investitur zum Grunde geleget, und durch dessen nachherigen Bevollmächtigten, des Kanzlers Klopmann Hochwohlgeb. und den Hofrath oder Fiscal Tottien, das gedachte Pactum von 1737. und Commissorial. Decisions von 1717. vor den Relations-Gerichten, sowol mündlich als schriftlich öffentlich angefallen und in Zweifel genommen worden. Die Wohlfahrt des Landes wird nicht durch bloße Angelobungen, sondern durch die Festhaltung des Angelobten bestellt. Hier aber ist dem Lande von des Herzogs Durchl. nichts gehalten worden, und will man doch mit dem Lande in reciproquen Verbindungen zu stehen, angesehen seyn. Von den andern viermaligen

maligen Beyspielen ist es bekannt, und sind die Sachen davon, in jedermann's Händen, daß die für des Herzogs Durchl. wohlgesinnet gewesene Landschaft, durch obiges Begehen des Herzogs Durchl. nicht minder durch die unbestimmten Abfertigungen der vorgelegten Landes Beschwerden, dermaßen von des Herzogs Durchl. gezerret worden, daß die grosse Neigung gegen des Herzogs Durchl. aus Eifer für ihres Vaterlandes Wohl, bey Ihr in ein gegründetes Missvergnügen und Unzufriedenheit, sich verwandeln müssen, und niemand schwört, durch die Huldigung an des Herzogs Durchl. den Rechten, Gesetzen und Freyheiten seines Vaterlandes ab.

Und Wir ertheilen hiedurch Unserer Wohlgeb. Ritter und Landschaft die bündigste Versicherung, daß, so balde dasjenige vorläufig aus dem Wege geräumet worden, welches bis jezo den allgemeinen publicuen Berathschlagungen nachtheilig ist, es möge durch eine praliminare gütliche Ausmachung, deren Art am zuverlässigsten der allergnädigsten Veranlassung Thro Königl. Majestät nach Allerhöchst Deroselben geäusserten huldreichsten Gesinnungen, zu überlassen ist, oder im Entstehung einer solchen Composition, durch den gerechtesten Ausspruch Thro Königl. Majestät bey den bevorstehenden Relations-Gerichten geschehen, Wir sodann ohne den geringsten Anstand einen extraordinären Landtag ausschreiben, und Uns in selbigem über allem zur Wohlfahrt des Vaterlandes erforderlichem mit Unserer lieben Wohlgeb. Ritter und Landschaft nach den Gesetzen benehmen wollen.

Unmerkung: Bey diesem Schluß des Circulair Schreibens ist nur dieses anzumerken; Nach der Form. Regim. und der daher entstehenden Verbindlichkeit des Herzogs Durchl. hätte der dis Jahr einfällige ordinaire Landtag E. Wohlgeb. Ritter und Landschaft müssen angesehen worden seyn; von dieser Verbindlichkeit aber entbindet sich des Herzogs Durchl. aus eigenem Willkuhr, und woher wächst denn des Herzogs Durchl. die Befugniß zu, es zu entscheiden, warum und wann dem Lande der gesetzmäßige Landtag zuträglich sey oder nicht? Das Land hat durch ein solches Benehmen von dem bevorstehenden Reichstage, als wohin Sr. Königl. Majestät durch den fünften Punct der in die Woywodschaften gesandten Instruction die Curischen Angelegenheiten verwiesen, de facto abgeschieden, auch bey dem Reichstage für seine Nothdurft Sorge zu tragen, abgehalten, und davon behindert werden sollen, als wozu dem Lande der zugesagte extraordinaire Landtag, dessen Ansetzung blos von des Herzogs Durchl. Willkuhr abhänget, auch selbige da sie erst nach dem bevorstehenden Reichstage erfolgen soll, nicht dienlich ist, indem der Entzweck, der bey dem Reichstage zu erhalten ist, nach dem Reichstage nicht erreicht werden mag.

